

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. **Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.623.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.551.700 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	69.500 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.846.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.207.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	908.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.173.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	977.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 872.500 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.008.600 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.560.000 € festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 450 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

410 v.H.

## § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 25.04.2024

Lange  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.07.2024 bis zum 26.07.2024

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 143 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 10.07.2024

gez. Lange  
Bürgermeister